

Gültig ab: 01.04.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen
Sozialversicherung der Leistungsbezieher
Arbeitslosengeld
Kranken- und Pflegeversicherung
Beiträge gesetzliche

Aktualisierung Stand 04/2024**Wesentliche Änderungen**

Aktualisierung der gesetzlichen Grundlage aufgrund der Erhöhung des PV-Beitragssatzes ab 01.07.2023

- §§ 55 und 60 SGB XI

Aktualisierung zur Arbeitsentgeltgrenze für geringfügige Beschäftigung und bei KV-pflichtigem Nebeneinkommen im Übergangsbereich sowie Ergänzung der Bestandsschutzregel (§ 454 Abs. 2 SGB III) für versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis zu 520,00 Euro, die am 30. September 2022 mehr als geringfügig entlohnt im Übergangsbereich beschäftigt waren.

- FW 4.2

Aktualisierung der KV bei E303 (nur noch für Großbritannien bei Drittstaatsangehörigen) und Ergänzung der KV bei Alg-EU (Versicherung wie bei normalem Alg-Bezug)

- FW 4.6

Aktualisierung Stand 01/2022**Wesentliche Änderungen**

Der halbe PV-Beitragssatz ist nur nach Aufforderung der Krankenkasse zu erfassen.

- FW 4.3 Abs. 3

Gesetzestext**§ 23 SGB IV – Fälligkeit**

Stand: Grundwerk 02/2012

...

(2) Die Beiträge für eine Sozialleistung im Sinne des § 3 Satz 1 Nummer 3 des Sechsten Buches ... werden am Achten des auf die Zahlung der Sozialleistung folgenden Monats fällig.

...

§ 25 SGB IV – Verjährung

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Ansprüche auf Beiträge verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren in dreißig Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind.

(2) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Die Verjährung ist für die Dauer einer Prüfung beim Arbeitgeber gehemmt; ... Satz 2 gilt nicht, wenn die Prüfung unmittelbar nach ihrem Beginn für die Dauer von mehr als sechs Monaten aus Gründen unterbrochen wird, die die prüfende Stelle zu vertreten hat. Die Hemmung beginnt mit dem Tag des Beginns der Prüfung ... und endet mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides, spätestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Abschluss der Prüfung. Kommt es aus Gründen, die die prüfende Stelle nicht zu vertreten hat, zu einem späteren Beginn der Prüfung, beginnt die Hemmung mit dem von dem Versicherungsträger in seiner Prüfungsankündigung ursprünglich bestimmten Tag. ... Die Sätze 2 bis 5 gelten für Prüfungen der Beitragszahlung bei sonstigen Versicherten, in Fällen der Nachversicherung und bei versicherungspflichtigen Selbständigen entsprechend. ...

§ 223 SGB V – Beitragspflicht, beitragspflichtige Einnahmen, Beitragsbemessungsgrenze

Stand: Grundwerk 02/2012

(1) Die Beiträge sind für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu zahlen, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Die Beiträge werden nach den beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder bemessen. Für die Berechnung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen.

(3) Beitragspflichtige Einnahmen sind bis zu einem Betrag von einem Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 für den Kalendertag zu berücksichtigen (Beitragsbemessungsgrenze). Einnahmen, die diesen Betrag übersteigen, bleiben außer Ansatz, soweit dieses Buch nichts Abweichendes bestimmt.

§ 232a SGB V – Beitragspflichtige Einnahmen der Bezieher von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Qualifizierungsgeld

Stand: Grundwerk 04/2024

(1) Als beitragspflichtige Einnahmen gelten

1. bei Personen, die Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden, durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 nicht übersteigt; 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis sind abzuziehen,

...

Bei Personen, die Teilarbeitslosengeld oder Teilunterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, ist Satz 1 Nr. 1 zweiter Teilsatz nicht anzuwenden. Ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit oder ab Beginn des zweiten Monats eines Ruhenszeitraumes wegen einer Urlaubsabgeltung gelten die Leistungen als bezogen.

§ 241 SGB V – Allgemeiner Beitragssatz

Stand: Aktualisierung 11/2018

Der allgemeine Beitragssatz beträgt 14,6 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder.

§ 242 SGB V – Kassenindividueller Zusatzbeitrag

Stand: Aktualisierung 08/2014

(1) Soweit der Finanzbedarf einer Krankenkasse durch die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht gedeckt ist, hat sie in ihrer Satzung zu bestimmen, dass von ihren Mitgliedern ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag erhoben wird. Die Krankenkassen haben den einkommensabhängigen Zusatzbeitrag als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen jedes Mitglieds zu erheben (kassenindividueller Zusatzbeitragssatz). ...

§ 242a SGB V – Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz

Stand: Aktualisierung 08/2014

...

(2) Das Bundesministerium für Gesundheit legt ... die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes ... fest ...

§ 251 SGB V – Tragung der Beiträge durch Dritte

Stand: Grundwerk 02/2012

...

(4a) Die Bundesagentur für Arbeit trägt die Beiträge für die Bezieher von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch.

...

§ 252 SGB V – Beitragszahlung

Stand: Grundwerk 02/2012

...

(2) Die Beitragszahlung erfolgt in den Fällen des § 251 Abs. 3, 4 und 4a an den Gesundheitsfonds. ...

...

§ 28 SGB XI – Leistungsarten, Grundsätze

Stand: Grundwerk 01/2022

...

(2) Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, erhalten die jeweils zustehenden Leistungen zur Hälfte; dies gilt auch für den Wert von Sachleistungen.

...

§ 55 SGB XI – Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze, Verordnungsermächtigung

Stand: Aktualisierung 04/2024

(1) Der Beitragssatz beträgt, vorbehaltlich des Satzes 2, bundeseinheitlich 3,4 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder; er wird grundsätzlich durch Gesetz festgesetzt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, den Beitragssatz nach Satz 1 ausschließlich zur mittelfristigen Sicherung der Zahlungsfähigkeit der sozialen Pflegeversicherung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzupassen, wenn der Mittelbestand der sozialen Pflegeversicherung absehbar die Höhe einer Monatsausgabe laut Haushaltsplänen der Pflegekassen zu unterschreiten droht; mehrere Anpassungen durch Rechtsverordnung dürfen insgesamt nicht höher als 0,5 Beitragssatzpunkte über dem jeweils zuletzt gesetzlich festgesetzten Beitragssatz liegen.

~~Der Beitragssatz beträgt bundeseinheitlich 3,05 vom Hundert der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder; er wird durch Gesetz festgesetzt. Für Personen, bei denen § 28 Abs. 2 Anwendung findet, beträgt der Beitragssatz die Hälfte des Beitragssatzes nach Satz 1.~~

...

(3) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhöht sich für Mitglieder nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, um einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,6 Beitragssatzpunkten (Beitragszuschlag für Kinderlose).

...

§ 59 SGB XI – Beitragstragung bei anderen Mitgliedern

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Für die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 12 versicherten Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten für die Tragung der Beiträge die § 250 Abs. 1 und 3, die §§ 251 und 413 des Fünften Buches sowie § 48 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte entsprechend; ...

...

§ 60 SGB XI – Beitragszahlung

Stand: Aktualisierung 04/2024

...

(7) Die Beitragszuschläge für die Bezieher von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld und Kurzarbeitergeld, Ausbildungsgeld, Übergangsgeld und, soweit die Bundesagentur beitragszahlungspflichtig ist, für Bezieher von Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch werden von der Bundesagentur für Arbeit pauschal in Höhe von 20 Millionen Euro pro Jahr an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (§ 65) überwiesen. Die Bundesagentur für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales hinsichtlich der übernommenen Beiträge Rückgriff bei den genannten Leistungsbeziehern nach dem Dritten Buch nehmen. ...

§ 6 BerRehaG - Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

Stand: Grundwerk 02/2012

...

(3) Auf das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach Absatz 1 sind die Vorschriften des Dritten, Fünften und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie das Einkommensteuergesetz und sonstige Gesetze, die das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Bezieher dieser Leistung betreffen, entsprechend anzuwenden.

§ 20 KVLG 1989 – Versicherung besonderer Personengruppen

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Für Versicherungspflichtige nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sind für die Durchführung dieser Versicherung die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Versicherung, die Mitgliedschaft, die Meldungen und die Beiträge mit Ausnahme des § 173 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Beiträge sind für die Versicherungspflichtigen ... entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt für die ... versicherungspflichtigen Beziehenden von Arbeitslosengeld mit der Maßgabe, dass für die Bemessung der Beiträge der um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz erhöhte allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung gilt.

Inhalt

Aktualisierung Stand 04/2024	2
Aktualisierung Stand 01/2022	2
Gesetzestext	3
§ 23 SGB IV – Fälligkeit	3
§ 25 SGB IV – Verjährung	3
§ 223 SGB V – Beitragspflicht, beitragspflichtige Einnahmen, Beitragsbemessungsgrenze	3
§ 232a SGB V – Beitragspflichtige Einnahmen der Bezieher von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld oder Qualifizierungsgeld	4
§ 241 SGB V – Allgemeiner Beitragssatz	4
§ 242 SGB V – Kassenindividueller Zusatzbeitrag	4
§ 242a SGB V – Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	4
§ 251 SGB V – Tragung der Beiträge durch Dritte	4
§ 252 SGB V – Beitragszahlung	4
§ 28 SGB XI – Leistungsarten, Grundsätze	5
§ 55 SGB XI – Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze, Verordnungsermächtigung	5
§ 59 SGB XI – Beitragstragung bei anderen Mitgliedern	5
§ 60 SGB XI – Beitragszahlung	6
§ 6 BerRehaG - Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung	6
§ 20 KVLG 1989 – Versicherung besonderer Personengruppen	6
Inhalt	7
Fachliche Weisungen	8
4. Beiträge bei gesetzlicher Krankenversicherung (KV)	8
4.1. Beitragspflichtige Einnahmen	8
4.2. Beitragspflichtige Einnahmen bei Nebeneinkommen	8
4.3. Beitragssatz	9
4.4. Tragung der Beiträge	9
4.5. Zahlung der Beiträge	9
4.6. KV bei E 303 und bei Bezug von Alg-EU	9
4.7. Verjährung	10

Fachliche Weisungen

4. Beiträge bei gesetzlicher Krankenversicherung (KV)

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Die KV-Beiträge aufgrund des Leistungsbezugs errechnen sich aus den beitragspflichtigen Einnahmen, die der Bemessung der Leistung zugrunde liegen. Die KV-Beiträge werden grundsätzlich vom IT-Verfahren COLIBRI maschinell berechnet.

(2) Auch bei Gewährung von Alg-W an Gefangene werden die Beiträge aus den Einnahmen errechnet, die der Leistungsberechnung zugrunde liegen. Die Begrenzung auf die Ausbildungsbeihilfe nach [§ 44 StVollzG](#) betrifft nur die Leistung, nicht die Beiträge.

4.1. Beitragspflichtige Einnahmen

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Als beitragspflichtige Einnahme (KV-Entgelt) der KV-pflichtigen Bezieher von Arbeitslosengeld (Alg), Alg-W, Arbeitslosengeld für ehemalige Entwicklungshelfer, Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit, Alg-W nach [§ 6 Abs. 3 BerRehaG](#), Alg-EU gelten 80 % des Arbeitsentgelts, das der Bemessung der Leistung zugrunde liegt ([§ 232a Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#), [§ 20 KVLG 1989](#)). Ausgangsbasis ist das tägliche Arbeitsentgelt ([§ 223 SGB V](#)).

(2) Das tägliche Arbeitsentgelt wird höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der KV zugrunde gelegt. Die BBG ([§ 223 Abs. 3](#), [§ 6 Abs. 7 SGB V](#)) wird jeweils zum 1.1. eines Jahres durch Rechtsverordnung festgesetzt (im Intranet unter Geldleistungen/ Arbeitslosengeld/ Sozialversicherung/ Sachbezugswerte und Rechengrößen).

4.2. Beitragspflichtige Einnahmen bei Nebeneinkommen

Stand: Aktualisierung 04/2024

(1) Bei KV-pflichtigem Nebeneinkommen (z. B. aus einer Beschäftigung unter 15 Std. mit **einem Einkommen über dem Grenzwert für geringfügig entlohnte Beschäftigungen – siehe hierzu Rechengrößen der Sozialversicherung und Beitragssätze für das jeweils aktuelle Jahr im Intranet unter Geldleistungen/ Arbeitslosengeld/ Sozialversicherung/ Sachbezugswerte und Rechengrößen**), ist das KV-Entgelt um 80 % der beitragspflichtigen Einnahme aus dem Nebeneinkommen (NE) zu mindern. Dies gilt nicht bei Bezug von Teil-Alg ([§ 232a Abs. 1 SGB V](#)).

(2) Bei KV-pflichtigem Nebeneinkommen im Übergangsbereich ([§ 226 Abs. 4 SGB V](#), [§ 163 Abs. 10 SGB VI](#) – **siehe hierzu Rechengrößen der Sozialversicherung und Beitragssätze für das jeweils aktuelle Jahr im Intranet unter Geldleistungen/ Arbeitslosengeld/ Sozialversicherung/ Sachbezugswerte und Rechengrößen**) wird die beitragspflichtige Einnahme des Nebeneinkommens nach einer besonderen Formel ermittelt. Der Übergangsbereich wird vom Arbeitgeber bei den Angaben in der Nebeneinkommensbescheinigung **bzw. im Datensatz zur Nebeneinkommensbescheinigung über BEA** berücksichtigt.

Für versicherungspflichtige Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis zu 520,00 Euro, die am 30. September 2022 mehr als geringfügig entlohnt im Übergangsbereich beschäftigt waren, gilt eine Bestandschutzregel ([§ 454 Abs. 2 SGB III](#)).

Für die Zeit vom 1. Oktober 2022 längstens bis zum 31. Dezember 2023 gilt grundsätzlich das bis zum 30. September 2022 im Übergangsbereich geltende Verfahren zur Beitragsbemessung.

(3) Ob NE KV-pflichtig ist, ergibt sich aus Abschnitt 4.1 der NE-Bescheinigung bzw. durch Angabe „1“ an erster Stelle des Beitragsgruppenschlüssels in BEA. Die Höhe des beitragspflichtigen NE ist der Brutto-Wert aus Abschnitt 3 der NE-Bescheinigung bzw. der Wert aus dem Feld „Summe SV-Brutto laufend“ aus BEA.

(4) KV-pflichtiges NE ist in COLIBRI in der bescheinigten Höhe im Feld „SV-Entgelt“ zu erfassen. Bei nicht beitragspflichtigem NE oder bei privilegiertem NE darf kein „KV-Entgelt“ erfasst werden. Zur korrekten Berechnung ist NE für einen vollen Kalendermonat als „monatlich“ zu erfassen, nicht als „Gesamtbetrag“. Ist ein erfasstes SV-Entgelt unter Berücksichtigung der Gleitzone so niedrig dass Beitragspflicht zur KV unwahrscheinlich ist, erfolgt im IT-Verfahren COLIBRI ein Warnhinweis, um eine unzulässige Beitragsminderung zu vermeiden.

4.3. Beitragssatz

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Für Bezieher von Alg ist die Summe aus allgemeinem Beitragssatz ([§ 241 SGB V](#)) und kassenindividuellem Zusatzbeitragssatz ([§ 242 SGB V](#)) maßgebend. Dies gilt auch für Mitglieder einer landwirtschaftlichen Krankenkasse - LKK ([§ 20 KVLG](#)); statt des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes gilt der Durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ([§ 242a SGB V](#)). Die Beitragssätze im Intranet: Geldleistungen/ Sozialversicherung/ Sozialversicherungspflicht/ Medien und Arbeitshilfen/ Sachbezugswerte und Rechengrößen.

(2) Der Beitragssatz Pflegeversicherung (PV) ist gesetzlich festgesetzt ([§ 55 Abs. 1 SGB XI](#)). Der PV-Beitragszuschlag für Kinderlose ([§ 55 Abs. 3 SGB XI](#)) wird bei Leistungsempfängern nicht einzelfallbezogen berücksichtigt. Er wird von der BA pauschal abgegolten ([§ 60 Abs. 7 SGB XI](#)). Der gesetzlich zugelassene Rückgriff beim LE ([§ 60 Abs. 7 Satz 2 SGB XI](#)) ist nicht umgesetzt.

(3) Der halbe PV-Beitragssatz ist nur nach Aufforderung der KK zu erfassen.

4.4. Tragung der Beiträge

Stand: Aktualisierung 01/2022

Die KV/PV-Beiträge - einschließlich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags ([§ 242 SGB V](#)) - trägt die BA ([§ 251 Abs. 4a SGB V](#), [§ 59 Abs. 1 SGB XI](#)).

4.5. Zahlung der Beiträge

Stand: Aktualisierung 01/2022

Die Beiträge werden grds. an den Gesundheitsfonds gezahlt ([§ 252 Abs. 2 SGB V](#)). Beiträge zu einer LKK zahlt die BA an die LKK.

4.6. KV bei E 303 und bei Bezug von Alg-EU

Stand: Aktualisierung 04/2024

(1) Bezug von Alg im Ausland mit E 303 ([nur noch für Großbritannien bei Drittstaatsangehörigen](#)) ist versicherungspflichtig wie Bezug im Inland. Liegt der Nachweis für den Bezug im Ausland vor (E 303/2 mit E 303/5 oder E

303/4), ist der Bezug nachzuversichern. Zum Verfahren siehe Benutzerhandbuch COLIBRI/ VER-Zeiten/ Besondere VER-Zeiten/ Abwicklung des E 303 (32.2.1).

(2) Bei Bezug von Alg-EU ist der Arbeitslose wie bei normalem Alg-Bezug in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu versichern.

(3) Die KV/PV aufgrund des Bezugs von Alg-EU wird erst mit der Bewilligung wirksam, ggf. rückwirkend (siehe hierzu auch die gleichlautende FW IntRecht Alv, Mitn. dt. Alg Abschnitt „Sozialversicherung bei Bezug von Alg-EU“).

4.7. Verjährung

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Die Verjährungsfrist für den Anspruch auf KV-Beiträge beträgt vier Jahre, bei vorsätzlicher Vorenthaltung 30 Jahre ([§ 25 Abs. 1 SGB IV](#)).

(2) Die Verjährung beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Fällig sind die Beiträge zum 8. des auf die Zahlung oder Beitragsabsetzung folgenden Kalendermonats.

(3) Für die Hemmung der Verjährung gelten die Regelungen des BGB entsprechend. Die Verjährung ist für die Dauer einer Prüfung gehemmt ([§ 25 Abs. 2 SGB IV](#)).

(4) Zur Beachtung der Verjährung erfolgt im IT-Verfahren COLIBRI ein Warnhinweis

- bei einer KV/PV-Anweisung, wenn der Zeitraum für das nachzuzahlende KV/PV-Entgelt
- bei Bearbeitung des Löschkennzeichens, wenn der Zeitraum für einen nachzuzahlenden Betrag

mehr als vier Jahre vor dem laufenden Kalenderjahr liegt.